

In der ausführlichen Beratung werden vor allem mögliche Rückerstattungsansprüche von betroffenen Grundstückseigentümern angesprochen Herr Müller erklärt, man habe ihm glaubwürdig versichert, dass bereits anteilige Planungskosten gezahlt wurden.

Herr Sterzenbach erklärt, dass er hierzu ohne Einsichtnahme in den Verwaltungsvorgang keine konkreten Angaben machen kann.. Seines Wissens habe es eine Bürgerinformation gegeben. Demnach sollten die Kosten für bestimmte Planungsleistungen ermittelt werden. Diese seien auch anteilig mitgeteilt worden. Allerdings müsse geklärt werden, ob diese gezahlt wurden und hierfür bereits Leistungen von externen Planungsbüros abgerufen wurden. In diesem Sinne sei ggf. eine Erstattung dann möglich, sofern geleistete Zahlungen noch nicht „verbraucht“ seien. Außerdem müsse die seinerzeit geschlossene Vereinbarung geprüft werden.

Herr Müller hält es nicht für sinnvoll, den Beschluss heute in der vorgeschlagenen Form zu fassen, ehe Klarheit darüber bestehe, inwieweit bereits Zahlungen geleistet wurden. Insofern beantrage er, die Planung nur „vorerst“ einzustellen. Bleibe es bei der vorliegenden Beschlussempfehlung beantragt er, die anteiligen Kosten an die Eigentümer zurückzuerstatten.

Der Bürgermeister interpretiert den Antrag von Herr Müller so, den Sachverhalt zu klären, den APUE zu informieren und dann erneut zu beschließen.

Herr Müller bestätigt dies, sofern dies der Aufklärung diene.

Auch Herr Zielinski hält es für sinnvoll, die offenen Fragen zu klären und den Punkt in den APUE zurückzuverweisen.

Unter Hinweis auf die bereits geführten Diskussionen erklärt Herr Gräf, dass eine erneute Beratung im ABV entbehrlich ist, da es fachlich nichts mehr zu diskutieren gebe.

Herr Langer spricht eine mögliche Wertminderung der Grundstücke an.

Herr Sterzenbach erklärt, dass die Grundstücke nur im sog. Gebietsentwicklungsplan ausgewiesen sind und noch keinen FNP-Status erreicht hätten. Aber selbst der FNP-Status würde noch kein nach außen wirkendes Baurecht schaffen.

In weiteren Wortbeiträgen wird auf die Historie eingegangen und die ursprüngliche Entscheidungsgründe für ein Bebauungsplanverfahren Halft angesprochen.

Herr Langer beantragt, die Sache dem Rat noch einmal zur Kenntnisnahme vorzulegen, sofern Rückzahlungsansprüche gegenüber Einwohnern festgestellt werden.

Auf Frage von Herrn Lorenz erklärt Herr Sterzenbach, dass die Eigentümer im Grunde 100 % der Planungskosten tragen müssten, da kein Gemeindeeigentum betroffen ist.

Auf nochmalige Nachfrage von Herrn Langer erklärt Herr Sterzenbach, dass die Gemeinde eine Rückerstattung geleisteter Zahlungen vornimmt, sofern sich ein rechtlicher Anspruch hierauf ergibt. Denkbar sei natürlich, dass von Eigentümern bereits gezahltes Geld inzwischen zweckgemäß verbraucht wurde. Dies müsse aber noch gemäß Aktenlage geprüft werden.

Nach weiteren Wortmeldungen versucht der Bürgermeister den Antrag von Herrn Langer abstimmungsreif zusammenzufassen.

Hinsichtlich der genauen Antragsformulierung gibt es einen weiteren Austausch von Wortmeldungen. U.a. erklärt Herr Zielinski, dass er sich bei dem noch zu klärenden Sachverhalt heute nicht in der Lage sieht, überhaupt eine Entscheidung zu treffen. Schließlich verständigt man sich auf einen Kompromissvorschlag, den der Bürgermeister zur Abstimmung stellt:

Anmerkung der Verwaltung:

*Die Überprüfung des Vorgangs hat zu folgendem Ergebnis geführt: Von einem Planungsbüro wurde ein Angebot zur Erstellung einer Vorentwurfsplanung eingeholt, das sich auf 3.898,44 € belief. Dieser Betrag sollte anteilmäßig von den Grundstückseigentümern übernommen werden. Auf das Gesamtgebiet gerechnet ergab sich ein Preis von 0,062 € pro Quadratmeter. Dies wurde den Grundstückseigentümern in einem Schreiben vom 09.03.2009 mitgeteilt, mit der Bitte um Erklärung, ob weiterhin Interesse an einer Baulandentwicklung bestehe. Nur bei Einverständnis **aller** Teilnehmer wäre der jeweilig errechnete Betrag von den Grundstückseigentümern auf ein noch zu benennendes Konto zu zahlen gewesen.*

*Da sich jedoch zwei Eigentümer negativ geäußert hatten, wurde der erforderliche Auftrag an das Planungsbüro **nicht** erteilt und der anteilige Betrag der Grundstückseigentümer **nicht** eingefordert.*